

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 50/0263/WP16
Federführende Dienststelle: Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	12.06.2013
		Verfasser:	
<b>Aachen-Pass - Änderung der Richtlinien</b>			
Beratungsfolge:		<b>TOP: - 8 -</b>	
Datum	Gremium	Kompetenz	
27.06.2013	SGA	Anhörung/Empfehlung	
03.07.2013	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die neuen Richtlinien für den Aachen-Pass in der Fassung vom 03.07.2013.

In Vertretung

( Prof. Dr. Sicking )

## **Erläuterungen:**

In Aachen wohnende Personen haben bisher gemäß den als Anlage 1 beigefügten Richtlinien vom 10.05.2006 einen Aachen-Pass erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, gültig ab 01.01.2013 gilt:

*(2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:*

- 1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,*
- 2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und*
- 3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.*

*Absatz 1 bleibt unberührt.*

Durch diese Änderung wird den unter Ziffer 1-3 genannten Personen, die in der Vergangenheit einen Anspruch auf **Befreiung** hatten, nur noch eine **Ermäßigung** gewährt, so dass sie nach den bisherigen Richtlinien der Stadt Aachen für die Ausstellung des Aachen-Passes keinen Anspruch auf einen Aachen-Pass mehr haben. Es handelt sich um ca. 50 Personen.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen sollten diese Personen weiterhin einen Anspruch auf den Aachen-Pass haben.

Die beigefügten neuen Richtlinien (Anlage 2) wurden entsprechend geändert, an die Formulierungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages angepasst und bezüglich der Vergünstigungen aktualisiert.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist in Anlage 3 beigefügt.

## **Anlage/n:**

Anlage 1: Richtlinien für die Ausstellung des Aachen Passes vom 10.05.2006

Anlage 2: Neue Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes

Anlage 3: Rundfunkbeitragsstaatsvertrag